BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Mail:
team.z@bmj.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2022-0.092.927	BAK/KS-GSt/BR/BE	Mag Benedikta Rupprecht	DW 12694	DW 12693	10.3.2022

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2022 – VersVG-Novelle 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zur VersVG-Novelle 2022 folgende Stellungnahme ab:

Zusammenfassung

Beim übermittelten Entwurf handelt es sich um eine notwendige und überfällige gesetzliche Korrektur von Bestimmungen im österreichischen Versicherungsvertragsgesetz, die sicher stellen soll, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den Rechtsfolgen eines Rücktritts von Lebensversicherungen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission an Österreich erging bereits im April 2020 und am 9.2.2022 richtete die Europäische Kommission ein Aufforderungsschreiben an Österreich seine nationalen Schutzvorschriften über das Recht auf Rücktritt von Versicherungsverträgen mit dem EU-Recht und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGHs in Einklang zu bringen – versehen mit einer zweimonatigen Frist zur Reaktion auf die vorgebrachten Beanstandungen.

Die BAK begrüßt daher ausdrücklich, dass mit dieser Novelle nunmehr ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird. Die jahrelange Rechtsunsicherheit über die Rechtsfolgen des Spätrücktritts war den vielen betroffenen Verbraucher:innen nicht länger zumutbar.

Rechtlicher Hintergrund und Inhalt der Novelle

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des Obersten Gerichtshofes (OGH) können Versicherungsnehmer:innen bei mangelhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht auch nach sehr langer Zeit bzw sogar bei bereits beendeten Verträgen den so genannten „Spätrücktritt“ erklären.

Die praktische Relevanz dieser Entscheidungen war und ist enorm, weil über einen Zeitraum von vielen Jahren eine große Anzahl der in Österreich verkauften Lebensversicherungsverträge nicht korrekte Bestimmungen zum Rücktrittsrecht enthalten haben, die zu diesem „ewigen Rücktritt“ berechtigen. Versicherungsunternehmen haben – ohne gerichtliche Intervention – solche Rücktritte im Regelfall nicht akzeptiert bzw bei einer Rückabwicklung von Verträgen gem § 176 Abs 1 VersVG in Folge eines Spätrücktritts nur den Rückkaufswert ausbezahlt. Dieser fällt jedoch zumeist deutlich niedriger aus als die einbezahlten Prämien. Finanziell besonders nachteilig betraf diese Praxis Kreditnehmer:innen, die bei endfälligen Fremdwährungskrediten mit fondsgebundenen Tilgungsträgern enorme Verluste erlitten hatten.

In weiterer Folge wurde vom EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat, dem EU-Recht widerspricht. Daher war auch die – mit 1.1.2019 auf Wunsch der Versicherungswirtschaft – neu eingeführte Bestimmung des § 176 Abs 1a VersVG, nicht EU-rechtskonform. Denn diese sieht eine Staffelung des Erstattungsbetrages vor und regelt, dass nach Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss ebenfalls nur der Rückkaufswert auszuzahlen ist.

Der vorliegende Entwurf beseitigt nun diese verfehlte Gesetzesänderung und stellt klar, dass der weiterhin bestehende § 176 Abs 1 VersVG, der bei Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung eines Lebensversicherungsvertrages die Erstattung des Rückkaufswerts vorsieht, auf einen Rücktritt nach § 5c VersVG nicht anwendbar ist. Zudem wird für jene Rücktritte, die nach dem 31.12.2018 erklärt wurden, die Bestimmung des § 176 Abs 1 VersVG rückwirkend für nicht anwendbar erklärt.

Eine weitere im Entwurf enthaltene Änderung betrifft die Rücktrittsbelehrung. Diese erfolgt ebenso in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGHs. Es wird demnach in § 5c Abs 3 VersVG eine Regelung eingefügt, wonach eine Rücktrittsbelehrung, die derart fehlerhaft ist, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben, einer fehlenden Belehrung gleichzuhalten ist. Da der Gesetzgeber nicht den Weg gewählt hat die bisherige Judikatur in den Gesetzeswortlaut einzuarbeiten, ist im Sinn der Versicherungsnehmer:innen zu hoffen, dass durch die Rechtsprechung diesbezüglich rasch weitreichende Klarheit geschaffen werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Begutachtungsentwurf die alte Rechtslage vor dem 1.1. 2019 wiederherstellt, wodurch die bisher ergangene umfangreiche Judikatur des OGH für alle Spätrücktritte wieder maßgeblich ist. Deren zentraler Inhalt besteht in der Vorgabe der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung als Rechtsfolge des Rücktritts von einer Lebensversicherung. **Auch Versicherungsnehmer:innen, die ab dem 1.1.2019 von einer Lebensversicherung zurückgetreten sind, können nun nachträglich höhere bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche geltend machen**.

Aus BAK-Sicht sind die Änderungen und Klarstellungen insbesondere deswegen begrüßenswert, weil durch die Herstellung einer unionskonformen Rechtslage weitere aufwendige und langwierige Gerichtsverfahren vermieden werden können.

AK ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	17.03.2022 14:20
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.